ZBB 2014, 81

GVG § 17; IFG § 1; VwVfG §§ 29, 13; WpÜG § 48 Abs. 4

Ordentlicher Rechtsweg für Beschwerde gegen Ablehnung der Akteneinsicht durch die BaFin in WpÜG- Verfahren

BGH, Beschl. v. 27.11.2013 – III ZB 59/13 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2014, 97 = WM 2014, 115 +

Amtliche Leitsätze:

1. Macht ein Beschwerdeführer geltend, er könne in seiner Eigenschaft als Beteiligter an einem Verfahren nach dem WpÜG von der BaFin Akteneinsicht nach §§ 29, 13 Abs. 1 VwVfG verlangen, so ist gegen die ablehnende Verfügung der Bundesanstalt gem. § 48 Abs. 4 WpÜG der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

2. Bei einem auf das IFG gestützten Anspruch auf Informationszugang (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG) und einem auf der Grundlage der §§ 29, 13 Abs. 1 VwVfG geltend gemachten Akteneinsichtsrecht handelt es sich um verschiedene prozessuale Ansprüche. Eine rechtswegüberschreitende Entscheidungskompetenz gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG des für den Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG zuständigen Gerichts auch für das Akteneinsichtsrecht nach §§ 29, 13 Abs. 1 VwVfG besteht daher nicht.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG